
Amtsblatt



Amtsblatt für die Stadt Ronnenberg

V. Jahrgang 2025

Ronnenberg, 15.01.2025

Nr. 1

Inhaltsverzeichnis

Seite

A) Satzungen, Verordnungen und Bekanntmachungen der Stadt Ronnenberg

-

B) Sonstige Bekanntmachungen

Wahlbekanntmachung Nr. 1 für die Wahl zum Deutschen Bundestag am
23. Februar 2025

2

Mitteilung der Jagdgenossenschaft Ronnenberg zur auslaufenden Jagdverpachtung
des Jagdbezirkes Ronnenberg

4

Stadt Ronnenberg, 13.01.2025
Der Bürgermeister

Wahlbekanntmachung Nr. 1

Bekanntmachung der Stadt Ronnenberg über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Deutschen Bundestag am 23. Februar 2025

1. Das Wählerverzeichnis zur Bundestagswahl für die Wahlbezirke der Stadt Ronnenberg wird werktags in der Zeit **vom 3. bis 7. Februar 2025** während der Dienststunden

Montag, Dienstag, Mittwoch und
Donnerstag von 8.00-15.00 Uhr
und Freitag von 8.00-12.30 Uhr

in der Stadtverwaltung Ronnenberg, Rathaus 1a, Hansastr. 38, 30952 Ronnenberg, Stadtteil Empelde, barrierefrei, für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 3. bis zum 7. Februar, spätestens am 7. Februar 2025 bis 12.30 Uhr, bei der Stadtverwaltung Ronnenberg, Rathaus 1a, Hansastr. 38,

30952 Ronnenberg, Stadtteil Empelde, Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum **2. Februar 2025** eine **Wahlbenachrichtigung**. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis 47 - Hannover-Land II durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises oder durch Briefwahl teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

5.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung bis zum 02.02.2025 oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung bis zum 07.02.2025 versäumt hat,

b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung entstanden ist,

c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Stadt Ronnenberg gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 21. Februar 2025, 15.00 Uhr, bei der Stadtverwaltung Ronnenberg, Rathaus 2, Großes Sitzungszimmer Hansastr. 38, 30952

Ronnenberg, Stadtteil Empelde, mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraums nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein Wahlberechtigter mit Behinderungen kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Wer Briefwahlunterlagen für sich selbst abholt, kann auch sofort an Ort und Stelle seine Stimme abgeben.

7. Öffnungszeiten des Wahlbüros

Das Wahlbüro der Stadt Ronnenberg befindet sich in der Hansastrasse 38, 30952 Ronnenberg, Stadtteil Empelde im Rathaus 2 (Großes Sitzungszimmer) und ist ab dem **10.02.2025** zu folgenden Zeiten geöffnet:

Mo., Di., Do.	08.00 Uhr bis 16.00 Uhr,
Mi.	08.00 Uhr bis 18.00 Uhr,
Fr.	08.00 Uhr bis 12.30 Uhr.

(Kratzke)

Jagdgenossenschaft Ronnenberg

Gehrdener Str. 16
30952 Ronnenberg
Mobil: 0173 6807685
Mail: Dirk_Hennecke@web.de

Der Jagdvorstand
Dirk Hennecke Vorsitzender
Manfred Keese Vertreter
Antje Ziemer Schriftführerin

Ronnenberg, 05.12.2024

Mitteilung zur auslaufenden Jagdverpachtung des Jagdbezirkes Ronnenberg

Sehr geehrte Jagdgenossen*innen,

der Vertrag zwischen der Jagdgenossenschaft Ronnenberg und den Jagdpächtern Hermann Haller und Hermann Voges läuft zum 31.03.2025 aus. Eine Verlängerung des Pachtvertrages in der bisherigen Zusammensetzung ist nicht mehr möglich.

Der Jagdvorstand möchte auf diesem Weg den Jagdberechtigten Mitgliedern der Jagdgenossenschaft Ronnenberg die Gelegenheit geben, sich als Einzelperson oder als Jagdgemeinschaft zu bewerben. Es wird angestrebt die Jagd wie bisher freihändig zu verpachten. Der Pachtvertrag wird über 9 Jahre ab dem 1. April 2025 bis zum 31. März 2034 geschlossen.

Das Jagdausübungsrecht haben nur Personen, die einen gültigen Jagdschein besitzen. Das Bundesjagdgesetz bzw. Niedersächsische Jagdgesetz regelt die Aufgaben und Pflichten der Jagdpächter*innen.

Bewerbungen mit Angaben zur Pachthöhe usw., sollten bis zum 31. Januar 2025 beim Vorsitzenden eingehen.

Der Jagdvorstand wird die Bewerbungen prüfen und in der nicht öffentlichen Mitgliederversammlung den Genossinnen und Genossen zur Abstimmung vorlegen. Die Versammlung und Abstimmung wird nach der gültigen Satzung der Jagdgenossenschaften vom 28.03.2024 durchgeführt.

Nach der Abstimmung wird der Jagdpachtvertrag bis zum 01. April 2025 durch den Vorstand mit den Pächtern*innen geschlossen und an die Behörden gemeldet.

Beschlüsse der Jagdgenossenschaft bedürfen sowohl der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen, als auch der Mehrheit der bei Beschlussfassung vertretenen Grundfläche. Für den Beschluss zur Jagdpachtvergabe ist nicht vorgeschrieben, dass eine bestimmte Anzahl von Jagdgenossen in einer Versammlung anwesend sein müssen, um einen wirksamen Beschluss fassen zu können.

Da es auf die „doppelte Mehrheit“ der Anwesenden ankommt, zählen Enthaltungen von Anwesenden im Ergebnis als Nein-Stimmen.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt rechtzeitig.

Der Jagdvorstand hat im Mai 2024 vom Katasteramt die bestellten Unterlagen der bereinigten Jagdkarte mit der Eigentümerliste der Jagdgenossenschaft Ronnenberg erhalten. Die zubejagende Fläche besteht aus ca. 645 Hektar mit 143 Eigentümern oder Gemeinschaften.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dirk Hennecke
Vorsitzender